

Wien, 20. Oktober 2014

Stellungnahme

zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Die ÖGGF nimmt zum Bundesgesetz, mit dem das UG 2002 geändert wird, Stellung. Im Besonderen hinsichtlich des Vorschlags der geschlechterparitätischen Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien

Stellungnahme:


Die ÖGGF begrüßt das Vorhaben, die im UG vorgesehene Frauenquote bei der Beschickung von Kollegialorganen jener des B-GIBGs anzupassen. Allerdings wird mit Nachdruck der Ersatz der Quotierung durch Regelungen im Sinne einer Herstellung von „Geschlechterparität“ zurückgewiesen. Die Verordnung, dass jedem Kollegialorgan und jedem Gremium genau gleich viele Männer wie Frauen anzugehören haben, kann dazu führen, dass für Gremien mit hohem Frauenanteil eine „Männerquote“ eingeführt werden würde. Die Zielrichtung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes ist jedoch eindeutig auf die Förderung der Präsenz von Frauen in allen Gremien gerichtet, insbesondere auch in Führungsgremien. Die Einführung der Geschlechterparität bzw. die Definition derselben würde jedoch u.U. zu einer Verringerung des Frauenanteils in Gremien führen.

Zur Verhinderung dieser mit Sicherheit unbeabsichtigten Folgewirkung des Gesetzestextes schlagen wir entweder den Ersatz der Regelungen zur Herstellung der „Geschlechterparität“ durch die Normierung einer Gremienzusammensetzung von „nicht weniger als 50vH“ vor, oder eine Ergänzung des §20a. um die Ziffer (5):

§20a. (5) Von der Geschlechterparität kann abgesehen werden:

1. bei einer Überrepräsentanz von Frauen
2. wenn Frauen nachvollziehbar befürchten müssen, dass sie bei der Übernahme von Funktionen Nachteile in ihrer universitären Laufbahn oder Lebensgestaltung in Kauf nehmen müssen
3. wenn es auf Grund der tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, geschlechterparitätisch zu besetzen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zu begründen und öffentlich zu machen.



Mag. Dr. Andrea B. Braidt, MLitt

Obfrau